

23. Steht eine rechtskräftige Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die Enteignungsschädigung, die auf eine Papiermarksumme lautet, weiteren Ansprüchen aus der Geldentwertung entgegen, wenn die Verwaltungsbehörde die Geldentwertung schon hat ausgleichen wollen, dies aber unzureichend getan hat?

Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar/9. Dezember 1919 (RGBl. S. 69 und 1968) § 4. Preuß. Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 § 8.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 9. Oktober 1928 i. S. Heimstättenbaugenossenschaft M. (Bekl.) w. v. D. u. Gen. (Kl.). VII 130/28.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Durch Beschluß des Regierungspräsidenten in Magdeburg vom 12. Januar 1922 wurden den Klägern auf Grund der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 15. Januar/9. Dezember 1919 zu Siedlungszwecken 26 Morgen Land zugunsten der Beklagten enteignet. Die Enteignungsschädigung wurde von der Verwaltungsbehörde erster Instanz auf 5000 M., von der Berufsbehörde aber durch Beschluß vom 31. Oktober 1922 auf 12000 M. für je 25 ar festgesetzt. Der hiernach berechnete Betrag von 312000 M. wurde am 10. November 1922 gezahlt. Die Kläger verlangen Umwertung der Enteignungsschädigung und haben unter Berücksichtigung des Goldwerts der ihnen gezahlten Papiermarkentschädigung beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 7562,88 RM. nebst Verzugszinsen zu verurteilen. Das Landgericht hat ihnen 426,66 RM. nebst Zinsen zugesprochen und ihren Mehranspruch abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur vollen Zahlung der verlangten Entschädigungssumme nebst

Zinsen verurteilt. Auf die Revision der Beklagten hat das Reichsgericht die Berufung der Kläger gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht geht richtig davon aus, daß es sich im vorliegenden Rechtsstreit nicht um die Festsetzung der den Klägern zu zahlenden EnteignungsentSchädigung handelt, weil diese Festsetzung im Verwaltungsweg rechtskräftig geschehen und für das Gericht bindend ist (RGZ. Bd. 112 S. 50, Bd. 115 S. 388; Urteil des erkennenden Senats vom 17. Januar 1928 VII 538/27). Die in der Entscheidung RGZ. Bd. 119 S. 362 enthaltenen Gesichtspunkte kommen hier nicht in Betracht, weil es sich im jetzigen Falle nicht um eine lediglich über die Papiermarkforderung der Kläger erlassene Entscheidung handelt, sondern der Beschluß über die Entschädigungsforderung von der Berufsungsbehörde im Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der Geldentwertung erlassen worden ist. Für eine Nachfestsetzung wäre auch niemals der Rechtsweg zulässig gewesen.

Darum kommt nur in Frage, ob die durch den Beschluß der Berufsungsbehörde vom 31. Oktober 1922 im Verwaltungsverfahren festgesetzte Entschädigung von insgesamt 312000 M. als getilgt zu gelten hat. Dies verkennt auch das Berufsungsgericht nicht, rechtsirrig beurteilt es aber den Inhalt der Verwaltungsentscheidung.

Schon in dem angezogenen Urteil vom 17. Januar 1928 hat der erkennende Senat den auch im Berufsungsurteil anerkannten Grundsatz festgelegt, daß, wenn eine Behörde eine zu zahlende Entschädigungssumme festzusetzen hat, sie nicht aussprechen wird, was an einem früheren Tage zu zahlen war, sondern festsetzt, was zur Zeit der Entscheidung als Entschädigung zu zahlen ist. Deshalb muß auch hier angenommen werden, daß die Berufsungsbehörde im Verwaltungsverfahren die Höhe der Entschädigungssumme unter Zugrundelegung des Markwertes vom 31. Oktober 1922 berechnet hat. Allerdings hat sie bei der Annahme einer Entschädigung von 12000 M. für den Morgen Land erheblich zu niedrig gegriffen, weil diese 12000 M. angesichts der seit Festsetzung der Entschädigung in erster Instanz stark fortgeschrittenen Markentwertung bei weitem nicht den Kaufkraftwert der 5000 M. hatten, die der Regierungspräsident in dem am 16. Januar 1922 zugestellten Beschluß vom 12.

deselben Monats als Vergütung für den Morgen festgesetzt hatte. Um diese Unbilligkeit für die Kläger auszugleichen, geht es aber nicht an, die Entscheidung der Berufungsbehörde dahin auszuliegen, daß diese die im Beschluß vom 31. Oktober 1922 festgesetzte Entschädigungssumme den Enteigneten bewußt im Goldwert einer früheren Zeit hätte zubilligen wollen. Denn dafür gibt weder der Wortlaut noch der Sinn des Beschlusses einen Anhalt. Nach den Gründen dieses Beschlusses wollte zwar die Berufungsbehörde den Klägern eine Entschädigungssumme zusprechen, die sie auch bei Berücksichtigung der damaligen Geldverhältnisse für die Entziehung ihres Grundeigentums dauernd schadlos hielt. Dazu erachtete sie aber eine Entschädigung von 12000 M. für den Morgen Land am Tag ihres Beschlusses für ausreichend. Sie rechnete hierbei offensichtlich falsch, weil sie die Folgen der bisherigen Geldwertung und deren weitere Entwicklung unrichtig einschätzte. Richtig hätte sie den für den 16. Januar 1922 bestehenden Wert des enteigneten Landes nach dem Kaufkraftwert der Mark am 31. Oktober 1922 errechnen müssen, eine Frage, die durch die spätere Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 107 S. 228, Bd. 109 S. 259, Bd. 116 S. 329) grundsätzlich geklärt worden ist. Diesen Fehler kann aber der ordentliche Richter nicht verbessern. Hätte die Berufungsbehörde im Verwaltungsverfahren die Festsetzung der Entschädigung von 12000 M. für den Morgen tatsächlich nicht mit dem Wert vom Tag des Spruchs, sondern mit dem Markwert eines früheren Tages verstanden wissen wollen (wie das Berufungsgericht annimmt), so hätte dieser Stichtag auch angegeben werden müssen, da ohne das die Entscheidung lückenhaft gewesen wäre und die Beteiligten vor Ungewissheiten gestellt hätte. Deshalb bleibt nur die Annahme übrig, daß die Berufungsbehörde im Verwaltungsverfahren den Entschädigungswert des enteigneten Grundstücks zur Zeit der Zustellung des Beschlusses über die Feststellung der Entschädigung (16. Januar 1922) mit 12000 M. für den Morgen im Markwert vom Spruchtag (31. Oktober 1922) festsetzen wollte und festgesetzt hat, daß sie aber diesen Betrag nicht mit dem Markwert eines früheren Tages gemeint hat. . . .